

ETHIK- UND VERHALTENSKODEX

SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND VORBEUGUNG VON BELÄSTIGUNG, GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT UND ANDEREN FORMEN DER DISKRIMINIERUNG

1. GRUNDSÄTZE

Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es ein respektvolles und faires sportliches Umfeld aufrechterhält, das frei von jeder Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung ist.

Das Grundrecht eines jeden Mitgliedes besteht darin, mit Respekt und Würde behandelt zu werden und vor jeder Form von Missbrauch, Belästigung, geschlechtsspezifischer Gewalt und jeder anderen Form von Diskriminierung geschützt zu werden, wie im Gesetzesdekret Nr. 198/2006 vorgesehen, unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, persönlichen Überzeugungen, Behinderung, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Sprache, politischer Meinung, Religion, finanziellen Verhältnissen, Geburt, körperlicher, geistiger, zwischenmenschlicher oder sportlicher Verfassung. Das Recht auf Gesundheit und psychophysisches Wohlbefinden eines jeden Mitgliedes ist ein absolut übergeordneter Wert, auch im Hinblick auf sportliche Ergebnisse.

Diskriminierungen jeglicher Art, sei es aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Geburt oder des sonstigen Status, sind unzulässig.

Jegliches Verhalten, das psychischen Missbrauch, körperliche Misshandlung, sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung, Verwahrlosung, religiösen Missbrauch, Mobbing oder Cybermobbing oder diskriminierendes Verhalten (wie es in den Richtlinien und Ausführungen des Beschlusses Nr. 255 des Nationalrates des CONI erlassen und beschrieben wurden) darstellt, ist verboten. Darunter versteht man:

- a. **„psychische Misshandlung“**: jede unerwünschte Handlung, einschließlich Respektlosigkeit, Einsperren, Überwältigung, Isolierung oder jede andere Behandlung, die das Gefühl der Identität, der Würde und des Selbstwertgefühls eines Mitglieds beeinträchtigen kann oder die geeignet ist, das Mitglied einzuschüchtern, zu stören oder seine Gelassenheit zu beeinträchtigen, auch wenn sie mit Hilfe digitaler Mittel begangen wird
- b. **„körperliche Misshandlung“**: jedes begangene oder versuchte Verhalten (einschließlich Schlagen, Stoßen, Prügeln, Würgen, Ohrfeigen, Treten oder Werfen von Gegenständen), das tatsächlich oder potenziell geeignet ist, direkt oder indirekt gesundheitliche Schäden, Traumata oder körperliche Verletzungen zu verursachen oder die psychophysische Entwicklung des Minderjährigen so weit zu beeinträchtigen, dass sein gesundes und ruhiges Aufwachsen gefährdet ist. Solche Handlungen können auch darin bestehen, dass ein Mitglied (zum Zwecke einer besseren sportlichen Leistung) zu einer unangemessenen körperlichen Betätigung veranlasst wird, wie z. B. die Verabreichung von Trainingsbelastungen, die im Verhältnis zu Alter, Geschlecht, Struktur und körperlicher Leistungsfähigkeit unangemessen sind, oder dass kranke, verletzte oder anderweitig angeschlagene Sportler zum Training gezwungen werden, sowie die unsachgemäße, übermäßige, rechtswidrige oder willkürliche Verwendung von Sportgeräten. Dazu gehört auch ein Verhalten, das zum Konsum von Alkohol, ohnehin gesetzlich verbotenen Substanzen oder Dopingpraktiken anregt;
- c. **„Sexuelle Belästigung“** ist jede unerwünschte und unwillkommene Handlung oder jedes unwillkommene Verhalten sexueller Natur, unabhängig davon, ob es sich um verbale, nonverbale oder physische Äußerungen handelt, die zu einer erheblichen Belästigung, Verärgerung oder Störung führen. Solche Handlungen oder Verhaltensweisen können auch in einer unangemessenen Körpersprache, in sexuell eindeutigen Bemerkungen oder Anspielungen sowie in unerwünschten oder unwillkommenen Aufforderungen sexueller Art oder in Anrufen, Nachrichten, Briefen oder anderen Formen der Kommunikation sexueller Art bestehen, einschließlich solcher mit einschüchternder, erniedrigender oder demütigender Wirkung;
- d. **„sexueller Missbrauch“**: jedes Verhalten oder Benehmen mit sexueller Andeutung, ohne oder mit Kontakt, das als unerwünscht angesehen, oder dessen/deren Zustimmung erzwungen, manipuliert, nicht erteilt oder verweigert wird. Er kann auch darin bestehen, ein Mitglied zu unangemessenen oder unerwünschten sexuellen Handlungen zu zwingen oder das Mitglied in unangemessenen Bedingungen und Zusammenhängen zu beobachten;
- e. **„Fahrlässigkeit“** ist das Nichteingreifen eines leitenden Angestellten, eines Technikers oder eines Mitglieds, auch aufgrund der sich aus seiner Rolle ergebenden Pflichten, der es, nachdem er von einem der hier genannten Ereignisse, Verhaltensweisen oder Handlungen Kenntnis erlangt hat, unterlässt, einzugreifen und dadurch einen

Schaden zu verursachen, einen Schaden zuzulassen oder eine unmittelbare Gefahr eines Schadens herbeizuführen. Sie kann auch in einer anhaltenden und systematischen Missachtung oder Vernachlässigung der physischen und/oder psychischen Bedürfnisse des Mitglieds bestehen;

- f. „**Vernachlässigung**“ bedeutet die Nichtbeachtung grundlegender körperlicher, medizinischer, erzieherischer und emotionaler Bedürfnisse;
- g. „**religiösem Missbrauch**“: die Behinderung, Konditionierung oder Einschränkung des Rechts, den eigenen religiösen Glauben frei zu bekennen und privat oder öffentlich zu verehren, sofern es sich nicht um sittenwidrige Riten handelt;
- h. „**Mobbing, Cybermobbing**“ ist jedes beleidigende und/oder aggressive Verhalten, das eine Person oder mehrere Personen persönlich, über soziale Netzwerke oder andere Kommunikationsmittel entweder einmalig oder wiederholt im Laufe der Zeit gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern mit dem Ziel an den Tag legen, Macht oder Herrschaft über das Mitglied auszuüben. Sie kann auch in einem wiederholten Verhalten der Vorspiegelung falscher Tatsachen und der Unterdrückung bestehen, das darauf abzielt, ein Mitglied einzuschüchtern oder zu verärgern, und das zu einem Zustand des Unbehagens, der Unsicherheit, der Angst, des Ausschlusses oder der Isolierung führt (einschließlich Erniedrigung, Kritik an der körperlichen Erscheinung, verbale Drohungen, auch in Bezug auf sportliche Leistungen, Verbreitung unbegründeter Nachrichten, Androhung körperlicher Konsequenzen oder Beschädigung von Gegenständen, die dem Opfer gehören).
- i. „**diskriminierendes Verhalten**“: jedes Verhalten, das darauf abzielt, eine diskriminierende Wirkung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der körperlichen Merkmale, des Geschlechts, des sozioökonomischen Status, der sportlichen Leistung und der sportlichen Fähigkeiten, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu erzielen.

2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Die Mitglieder und alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an sportlichen Aktivitäten teilnehmen

- müssen ein nicht diskriminierendes Verhalten an den Tag legen und jegliche unangemessene Haltung aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, Nationalität oder sozialer Herkunft, wirtschaftlichem Vermögen, Geburt oder sonstigem Status vermeiden;
- müssen Verhaltensweisen wie Schlagen, körperliche Angriffe oder physische oder psychische Misshandlung einer anderen Person unterlassen;
- müssen Verhaltensweisen gegenüber anderen vermeiden, die sich - auch aus psychologischer Sicht - negativ auf deren harmonische und sozial-gesellschaftliche Entwicklung auswirken können;
- müssen sich so verhalten, dass sie ein positives Beispiel geben, insbesondere für Minderjährige;
- dürfen sich nicht auf Beziehungen zu Minderjährigen einlassen, die in irgendeiner Weise als sexuell, ausbeuterisch, missbräuchlich oder beleidigend angesehen werden könnten;
- müssen eine angemessene Sprache verwenden und beleidigende oder missbräuchliche Vorschläge oder Ratschläge vermeiden;
- müssen sich in einer ihrer Rolle angemessenen Weise verhalten und unangemessenes oder sexuell provozierendes Verhalten vermeiden;
- dürfen keine Kontakte mit minderjährigen Mitgliedern über persönliche Online-Kommunikationsmittel (E-Mail, Chat, soziale Netzwerke usw.) herstellen oder aufrechterhalten, die über die für die institutionelle Tätigkeit strikt notwendigen hinausgehen;
- müssen die Einhaltung der in diesem Dokument dargelegten Grundsätze anstreben und dürfen rechtswidriges oder missbräuchliches Verhalten anderer nicht tolerieren oder sich daran beteiligen oder deren Sicherheit zu gefährden
- dürfen keine außerinstitutionellen Veranstaltungen mit minderjährigen Sportlern organisieren, es sei denn, es liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor;
- müssen sich so verhalten, dass die emotionale Sphäre des Minderjährigen geschützt wird, und jegliches Verhalten vermeiden, das andere beschämen, demütigen, herabsetzen oder verachten könnte
- müssen vermeiden, dass bestimmte Personen diskriminiert, unterschiedlich behandelt oder bevorzugt werden.

3. AUFGABEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder

- müssen sich bei der Ausübung jeglicher Tätigkeit, die mit dem Sport zusammenhängt oder damit verbunden ist, loyal, redlich und fair verhalten und sich gegenüber anderen Mitgliedern respektvoll verhalten;
- dürfen keine unangemessene oder anzügliche Sprache, einschließlich Körpersprache verwenden, auch nicht in spielerischen Situationen, zum Spaß oder als Scherz;
- müssen die Sicherheit und Gesundheit der anderen Mitglieder gewährleisten und ein gesundes, sicheres und integratives Umfeld schaffen und erhalten;
- müssen sich für die Ausbildung und das Training gesunder sportlicher Praktiken einsetzen und andere Mitglieder bei Ausbildungs- und Trainingskursen unterstützen;
- müssen ein gesundes Gleichgewicht zwischen dem persönlichen und dem sportlichen Bereich schaffen, aufrechterhalten und fördern und dabei auch das Freizeit-, Beziehungs- und Sozialprofil der sportlichen Betätigung stärken
- müssen Streitigkeiten, Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten auch durch eine gesunde, wirksame und konstruktive Kommunikation verhindern
- müssen beleidigendes, bedrohliches oder aggressives Verhalten unterlassen;
- müssen mit anderen Mitgliedern bei der Verhinderung, Bekämpfung und Unterdrückung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung (individuell oder kollektiv) zusammenarbeiten;
- müssen dem vom Verein benannten Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung unverzüglich Situationen melden, wenn diese potenziell geeignet sind, ihn oder andere zu schädigen, gefährden, ängstigen oder belästigen

4. AUFGABEN UND PFLICHTEN VON SPORTFUNKTIONÄREN UND TECHNIKERN

Sportfunktionäre und Trainer

- müssen jede Form von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung verhindern und bekämpfen;
- müssen sich jeglichen Missbrauchs ihrer Vertrauensstellung, ihrer Macht oder ihres Einflusses auf die Mitglieder, insbesondere auf Minderjährige, enthalten;
- müssen zur Ausbildung und harmonischen Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Minderjährigen, beitragen;
- müssen jeden unnötigen körperlichen Kontakt mit den Mitgliedern vermeiden, insbesondere wenn diese minderjährig sind;
- müssen eine auf Respekt und Zusammenarbeit basierende Beziehung zwischen den Mitgliedern fördern und Situationen vermeiden, die - auch durch Manipulation - einen Zustand der Unterwerfung, der Gefahr oder der Angst schaffen können;
- müssen bei Reisen logistische Lösungen finden, um unangenehme Situationen und/oder unangemessenes Verhalten zu vermeiden, indem die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen in die Entscheidungen einbezogen werden
- müssen die sportlichen Aktivitäten und Trainingseinheiten so zu organisieren, dass die Privatsphäre der Athleten in den Umkleidekabinen gewährleistet ist, d.h. sicherstellen, dass während der sportlichen Aktivitäten oder bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen durch Physiotherapeuten o.ä. immer eine verantwortliche Person des Vereins anwesend ist, die Begleitung von Minderjährigen nach Hause vermeiden oder sicherstellen, dass, wenn dies notwendig ist, immer eine Person des Vereins anwesend ist;
- dürfen keine Bilder oder Videos von minderjährigen Mitgliedern verwenden, vervielfältigen und verbreiten, es sei denn, dies geschieht zu Bildungs- und Ausbildungszwecken, wobei die erforderlichen Genehmigungen von den Erziehungsberechtigten oder den mit der Aufsicht betrauten Personen einzuholen sind
- dürfen keine intimen Situationen mit dem minderjährigen Mitglied schaffen;
- müssen bei der Planung und/oder Durchführung von Diätprogrammen im sportlichen Bereich die erforderlichen Fachkenntnisse anwenden;
- müssen alle Anzeichen von Essstörungen bei den ihnen anvertrauten Sportlern unverzüglich melden;
- müssen eventuelle Gründe für Unvereinbarkeiten und/oder Interessenkonflikten angeben;
- müssen die Werte des Sports hochhalten, auch durch Aufklärung gegen die Verwendung verbotener Substanzen oder Methoden zur Veränderung der sportlichen Leistung ihrer Mitglieder;
- müssen die Schutzpolitik, die Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung sowie die modernsten Trainings- und Kommunikationsmethoden im Sport kennen, sich darüber informieren und auf dem Laufenden halten

- müssen dem vom Verein ernannten Beauftragten für Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung und/oder dem Schutzbeauftragten unverzüglich Situationen melden, die - auch wenn sie nur potenziell sind - die Mitglieder Vorurteilen, Gefahren, Ängsten oder Unbehagen aussetzen könnten.

5. PFLICHTEN UND VERPFLICHTUNGEN DER SPORTLER

Die Athleten müssen

- den Grundsatz der Solidarität zwischen den Athleten respektieren, indem sie sich gegenseitig helfen und unterstützen;
- die erzieherische und ausbildende Funktion der Sportmanager und Techniker respektieren
- einen respektvollen Umgang mit anderen Athleten und mit allen an der sportlichen Betätigung beteiligten Personen pflegen;
- Kontakte und intime Situationen mit Sportmanagern und Technikern vermeiden, auch bei Reisen, und jedes unangemessene Verhalten melden
- die Verbreitung von Foto- und Videomaterial privater oder intimer Natur, das sie erhalten haben, unterlassen und jegliches Verhalten, das gegen diese Regeln verstößt, den Erziehungsberechtigten oder den Aufsichtspersonen sowie dem Leiter der Sicherheitsabteilung und/oder dem Sicherheitsbeauftragten melden
- dem vom Verein ernannten Verantwortlichen für die Bekämpfung von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung und/oder dem Schutzbeauftragten unverzüglich Situationen melden, die für die Mitglieder potenziell mit Vorurteilen, Gefahren, Ängsten oder Unannehmlichkeiten verbunden sein könnten.

6. AUSWAHLVERFAHREN FÜR SPORTANBIETER

Wenn der Verein ein Arbeitsverhältnis - in welcher Form auch immer - mit Betreibern eingeht, die mit Aufgaben betraut sind, die einen direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen beinhalten, fordert er im voraus eine Kopie des Strafregisterauszugs gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an.

7. VERHALTEN BEI MÖGLICHEM RELEVANTEN VERHALTEN

Alle Mitglieder müssen wachsam sein, wenn es darum geht, Situationen zu erkennen, die ein Risiko für andere darstellen könnten, und sie müssen alle Bedenken, Verdachtsmomente oder Gewissheiten über möglichen Missbrauch, Misshandlung, Gewalt oder Diskriminierung gegenüber anderen dem Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung oder dem Schutzbeauftragten des Vereins melden, indem sie Meldungen in der auf der Website www.svlana.it im Abschnitt „Safeguarding“ angegebener Weise machen.

Jeder, der ein entsprechendes Verhalten vermutet, kann sich an den Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung oder direkt an den Beauftragten für Schutzmaßnahmen wenden: safeguarding@svlana.it.

Im Falle von Minderjährigen kann es angebracht sein, Anzeichen von Unbehagen rechtzeitig an die Erziehungsberechtigten zu melden.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen sich die Zusammenarbeit mit denjenigen, die die elterliche Verantwortung tragen, als unzureichend oder sogar als nachteilig erweisen kann, anstatt von Vorteil zu sein: zum Beispiel, wenn ein Elternteil für den Missbrauch verantwortlich ist oder wenn sich ein Elternteil als unfähig erweist, mit der Situation angemessen umzugehen. In solchen Fällen wäre es ratsam, die Situation mit dem Beauftragten für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung im Sportverein zu besprechen.

8. VERTRAULICHKEIT

Der Beauftragte für Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung des Vereins und der Schutzbeauftragte sind an die in den CONI-Verordnungen festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden. Die Identität des Hinweisgebers darf nicht an andere als die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständigen Personen weitergegeben werden.

Der Schutz bezieht sich nicht nur auf den Namen des Hinweisgebers, sondern auch auf alle Elemente der Meldung, aus denen die Identität des Hinweisgebers - auch indirekt - abgeleitet werden kann.